

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. März 1864.

1. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Die wegen einiger gegen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erhobener Bedenken niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht erstattet, hinsichtlich dessen der Senat der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der seinigen, entgegensteht.

2. Löschung der Seeschiffe, Empfangnahme der Frachtgüter und Bezahlung der Frachtgelder.

Ueber diese Gegenstände ist dem Senate von der Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten der beifolgende Gesetzentwurf mit dem Ersuchen, die verfassungsmäßige Annahme desselben zu bewirken, vorgelegt worden.

Der Senat hält dafür, daß die in den ebenfalls beifolgenden Gutachten der Handelskammer hervorgehobenen Gründe ein solches Gesetz als zeitgemäß rechtfertigen, und empfiehlt daher dasselbe, obwohl es die Geltung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches voraussetzt, schon jetzt der Bürgerschaft zur eventuellen Mitgenehmigung, damit es später beim Eintritt jener Voraussetzung ohne Verzug erlassen werden könne. Der Senat bemerkt dabei, daß mit dem Gesetzentwurfe die Aenderungen, welche in den erwähnten Gutachten sich angeregt fanden und welche sonst als angemessen sich darstellten, im Einvernehmen mit der Handelskammer bereits vorgenommen worden sind.

3. Betrieb der Krankenanstalt.

Eine Abschrift des Jahresberichts der Inspection und Administration der Krankenanstalt geht hieneben üblicher Maßen der Bürgerschaft zu.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1864.

B e r i c h t

der wegen Erledigung einiger wider die Annahme des Entwurfes des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches erhobenen Bedenken niedergesetzten Deputation.

Nachdem auf Antrag des Senats vom 7. Juni 1861 noch in demselben Monat eine Deputation niedergesetzt worden war, um über die Frage, ob und welche Bedenken etwa in unserm Staate der unveränderten Einführung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (wie derselbe von der mit dessen Ausarbeitung beauftragt gewesenen Nürnberger Commission der Bundesversammlung und den einzelnen Regierungen vorgelegt worden) entgegenstehen möchten — zu berathen und

zu berichten, zugleich ein Einführungsgesetz zu entwerfen — hat diese Deputation Ende 1862 ihr Commissorium durch eine ausführliche Berichterstattung und die Vorlage von Einföhrungsbestimmungen erledigt.

Am 21. Januar v. J. bereits erklärte sich mit den Anträgen der Deputation die Bürgerschaft einverstanden und genehmigte damit im Wesentlichen den Entwurf des Handelsgesetzbuchs.

Am 22. Mai äußerte sich der Senat zwar im Uebrigen zustimmend, verlangte jedoch die Entfernung des Grundsatzes aus dem Handelsgesetzbuche, wonach, wie er sich ausdrückte, »die Handelsgesellschaft ihr besonderes Vermögen gleichsam wie eine Corporation besitzen solle,« sowie die Beauftragung der berichtenden Deputation, demgemäß das Einführungsgesetz zu modificiren.

Am 17. Juni wies die Bürgerschaft diese Bedenken des Senats zurück, war jedoch zu einer Deputationsberathung bereit darüber, ob und wie weit einige der vom Senat angedeuteten Bedenken, ohne Verletzung des gedachten Princip, zu beseitigen seien.

Am 10. Juli erwiderte der Senat, daß zwar eine Verständigung in dieser wichtigen Sache geboten, diese aber nur bei der obwaltenden Sachlage mittelst einer Deputationsberathung zu erreichen sei, welche das Princip selbst, die dagegen erhobenen Bedenken, sowie die Frage zum Gegenstande hätte, ob und durch welche Abwehr- und Vorkehrungsbestimmungen den Gefahren, womit unser eigenthümliches Rechtsleben durch das fragliche Princip bedroht werden würde, begegnet werden könnte.

Endlich am 30. September erklärte sich die Bürgerschaft damit einverstanden. Mit solcher Berathung also beauftragt, hatte die jetzt berichtende Deputation zunächst das fragliche Princip nochmals in's Auge zu fassen.

Sie hat sich überzeugt in dieser Beziehung, daß den Gründen, welche der obenerwähnte Deputationsbericht von Ende 1862 sowohl für als gegen die Annahme des Princip ausführlich entwickelt, Erhebliches nicht hinzugefügt werden möge, und ist sie zwar der Ansicht, daß die schließliche Empfehlung der Annahme, wie sie sich in jenem Berichte findet, gerechtfertigt erscheine, jedoch zugleich es unerläßlich sei, thunlichst den Bedenken, welche einer solchen Annahme unsere eigenthümlichen Verhältnisse entgegenstellen, gerecht zu werden. Die Bedenken erscheinen ihr nämlich nicht bloß um deswillen diese Berücksichtigung zu erheischen, weil zum Theil ihre materielle Erheblichkeit in die Augen springt, sondern auch weil dieselben sich vielfach im Kreise ihrer Mitbürger vertreten finden und endlich vom Senate mit Entschiedenheit geltend gemacht worden sind.

Dieselben lassen sich im Wesentlichen wie folgt auffassen:

- 1) Die Sicherheit, welche gegenwärtig Ehefrauen, Kinder in väterlicher Gewalt, Bevormundete, einzelne Personen wie juristische, z. B. Kirchen, milde Stiftungen, für ihr besonderes von Ehemännern, Vätern, Vormündern, Administratoren verwaltetes Vermögen thatsächlich und rechtlich genießen, würden sie künftig nicht haben, auch nicht sich verschaffen können. Alle diese Personen in rechtlicher oder doch thatsächlicher Abhängigkeit würden am Vermögen geschädigt oder gefährdet sein, ohne daß sie sich dagegen zu schützen im Stande oder doch practisch in der Lage wären; ihre Subsistenz und Wohlfahrt, ungeachtet sie durch ihr Vermögen darauf Anspruch hätten, wären bedroht. Das Mindeste, was nun der Gesetzgebung, welche für solche Personen zu sorgen hätte und auch zu sorgen pflegte, obläge, wäre, daß gleichzeitig dafür gesorgt würde, daß diese Vermögen nicht schutzlos in den Handelsbetrieb geriethen; sie würde das aber nicht füglich dadurch können, daß sie dergleichen Vermögen der Hand von Kaufleuten gänzlich entzöge und damit den Bremischen Handel bei der in Bezug auf seine finanziellen Mittel und sein Creditsystem obwaltenden Eigenthümlichkeit beeinträchtigte. Dies würde um so bedenklicher sein, als dem Handel ohnehin schon weniger Capital anvertraut werden dürfte, sobald jede Veränderung in den Verhältnissen des Schuldners, durch Eingehung oder Auflösung von Handelsgesellschaften, dergleichen Belegungen gefährdete und als auch, davon abgesehen, es für die inneren Verhältnisse der Familien kein Segen sein könnte, wenn das

Gesetz die mit ihnen bisher verknüpften, sie bindenden und stärkenden vermögensrechtlichen Zustände gänzlich alterirte.

2) Die Rechte, welche schon gegenwärtig für Personen genannter Kategorie als wohlervorbene existiren, wären unmittelbar nach der Publication des neuen Principis so gut als genommen, aufgehoben; es handelte sich dabei nicht um Geringfügiges, diese Rechte wären vielmehr meist ganze Vermögen werth, und müßte es unerhört, jedenfalls ungerecht erscheinen, daß eine Gesetzgebung mit solcher Rücksichtslosigkeit ohne zwingende Veranlassung zu Werke ginge.

3) Wenn auch auf die Benachtheiligung sonstiger Privatansprüche der Gegenwart und der Zukunft im Uebrigen kein entscheidendes Gewicht gelegt werden möchte, so wäre auch hier zu bedenken, daß wahrscheinlich in Folge des qu. Principis aus der oben schon angedeuteten Rücksicht dem Handel weniger Capital anvertraut werden und zufließen würde.

Nachdem die Deputation solchergehalt die obwaltenden Bedenken sich vergewärtigt hatte, stellte sie sich die Frage:

ob und inwieweit dieselben durch Particular-Legislation, und zwar ohne wesentliche Beeinträchtigung des auch von ihr als an sich für zweckmäßig erkannten in Rede stehenden Principis zu beseitigen und auch erheblich genug seien, die Ergreifung besonderer gesetzlicher Maßregeln zu rechtfertigen.

Schon oben hat die Deputation die Erheblichkeit der Bedenken im Allgemeinen anerkannt; es wird freilich eine Frage bleiben, ob die zu treffenden Maßregeln hinsichtlich ihres practischen Werths als in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Uebel stehend zu betrachten seien, das jede nicht gerechtfertigte Particular-Legislation mit sich führt.

Wenn übrigens unter jenen Bedenken die Befürchtung sub 3 betont sich findet, daß dem Handel weniger Capital unter der Herrschaft des neuen Gesetzes anvertraut werden möchte, so ist dagegen zu bemerken, daß die künftig von einer Handelsgesellschaft ausgestellten Obligationen mehr Sicherheit gewähren werden, als jetzt die von einzelnen Gesellschaftern ausgestellten, sowie daß das neue Recht mittelst seiner Bestimmungen über Commanditgesellschaften geeignet sein dürfte, den Zufluß von Capitalien zu vermehren.

Was sodann die Möglichkeit anlangt, jene Bedenken zu beseitigen, so glaubt die Deputation nach wiederholter sorgfältiger Berathung diese Möglichkeit insoweit einräumen zu müssen, als nichts im Wege zu sein schien, die in Frage stehenden Rechte von Ehefrauen und Kindern sammt der hergebracht denselben zugehörigen Pfandsicherheit auch künftig, nachdem das neue Princip in's Leben getreten, an dem Vermögen der Handelsgesellschaft zu sichern, falls in dieses Vermögen das Gut oder Capital, wofür jene Rechte in ihrer eigenthümlichen Qualification gelten, eingebracht und, daß solches geschehen, aus den gewöhnlichen Urkunden einer Handelsgesellschaft, dem Inventar oder den Büchern derselben ersichtlich sei.

Man kann sagen: in einem solchen Falle ist die so berechnete Person füglich als Handelsgesellschaftsgläubiger zu behandeln und somit das ihr zugestandene besondere Recht als verträglich mit dem Princip des Handelsgesetzbuchs zu betrachten; denn, wäre sie auch ursprünglich nur Privatgläubiger eines der Handelsgesellschafter gewesen, so wird doch dadurch, daß das Gut oder Capital, um welches es sich handelt, dem Gesellschaftsvermögen zugeflossen ist und aus den Urkunden der Handelsgesellschaft sich erweist, daß dies im Namen des Gläubigers geschehen ist, ein Verhältniß zu der Gesellschaft begründet und constatirt, welches einem vertragmäßigen gleich steht.

Was sodann solche Rechte betrifft, die bereits zu der Zeit vollgültig bestehen, zu welcher das Handelsgesetzbuch in Kraft tritt, so kam es darauf an, sie an dem Vermögen desjenigen Handelsgesellschafters zu conserviren, gegen den sie bestanden. Es konnte also einerseits nicht die Meinung sein, dieselben auf das Vermögen Anderer, der sonstigen Genossen der Handlung, auszudehnen, noch durfte andererseits bei einer solchen lediglich auf die Conservirung von bestehenden Rechten abzielenden Maßnahme der Nachweis verlangt werden, daß Gut oder Capital in das Gesell-

schaftsvermögen eingebracht worden. Es paßte also ein Auskunftsmittel erstgedachter Art hier überall nicht und war, wie gesagt, nur darauf Bedacht zu nehmen, wie weit es thunlich sei, an demjenigen Theile, den der Schuldner am Gesellschaftsvermögen haben möchte, solche bestehende Rechte zu bewahren.

Ein Bedenken wurde aus der Ansicht hergeleitet, daß das neue Princip bestimmte Antheile der einzelnen Handelsgesellschafter am Gesellschaftsvermögen nicht kenne, mithin in dem Einführungsgeetze von solchen Antheilen nicht geredet werden dürfe.

Ohne die Frage nach dem Eigenthumsrecht der einzelnen Gesellschafter an Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, deren Beantwortung der Theorie überlassen werden kann, zu entscheiden, läßt sich jedoch zur Beseitigung des entstandenen Bedenkens mit Grund sagen, daß es sich hier in der That nicht darum handelt, etwa gegen das neue Princip nun doch solche bestimmte Antheile der einzelnen Gesellschafter an den Vermögensobjecten der Gesellschaft festzustellen, sondern lediglich darum, in Fällen des Executions- beziehungsweise Debitverfahrens für bestimmte Rechtsansprüche in einem Theile des ganzen Gesellschaftsvermögens ein besonderes Befriedigungsrecht zuzulassen. Allerdings bleibt dann immer noch die Frage, wie dieser Theil festgestellt werden solle, und da erschien es so zweckmäßig als thunlich, daß es derjenige wäre, welcher dem betheiligten Gesellschafter an den Activis der Handelsgesellschaft gebühren würde, wenn das bisherige Rechtssystem noch in Kraft sich befände. Der so ermittelte Bruttoantheil bildete dann eine Vermögensmasse, woran zwar alle Handelsgläubiger wie am Ganzen des Gesellschaftsvermögens berechtigt bleiben würden, jedoch hätten sie nach gesetzlicher Bestimmung gewisse Privatgläubiger präferenzmäßig mit sich concurriren zu lassen. Ueber eine solche Concurrenz aber dürften sie sich nicht beschweren, weil es ja Rechte beträfe, die bereits als das neue Princip eintrat, bestanden hätten.

Wenn der diesennach unter A vorgelegte Entwurf für dahin zielende gesetzliche Bestimmungen die Fürsorge auf Kinder in väterlicher Gewalt und Ehefrauen beschränkt hat, so ist die Deputation davon ausgegangen, daß da, wo eine gesetzliche Hülfe nicht dringend sich empfiehlt, von einer Particularlegislation abzusehen sei, und glaubt sie, daß, wie es keiner Rechtfertigung bedürfen werde, daß unser eigenenthümliches Ehe-, Erb- und Familienrecht jene Hülfe für Kinder und Ehefrauen erheische, andererseits behauptet werden möge, daß für sonstige Rechtsverhältnisse keineswegs dieselbe Rücksichtnahme dermaßen geboten erscheine, daß um ihretwillen man sich aufgefordert fühlen müßte, das neue Recht mit absonderlichen, noch weiter eingreifenden Modificationen in's Leben treten, durch eine noch weiter gehende Generalisirung dergleichen exceptionelle Verhältnisse, und noch dazu für alle Zeit, das neue System überwuchern zu lassen.

Zunächst die Bevormundeten (einzelne, wie juristische Personen), für welche nach bisherigem Recht das am Vermögen von Vormündern zustehende gesetzliche Pfandrecht nicht dadurch, daß etwa die Vormünder einer Handelsgesellschaft angehören oder in dieselbe eintreten, beeinträchtigt werden konnte, werden allerdings künftig, wenn ihnen Ansprüche an den Vormund aus dessen Pflichtverletzung erwachsen, dafür eine solche hypothecarische Sicherheit an dem Gesellschaftsvermögen einer Handlung, welcher der Vormund angehört, nicht haben. Allein, während Ehefrauen und Kinder rechtlich oder doch factisch hinsichtlich ihres Vermögens dem Schalten und Walten ihrer Männer beziehungsweise Eltern so ziemlich preisgegeben sind, fehlt es nicht an gesetzlicher und obrigkeitlicher Fürsorge und Beaufsichtigung zu Gunsten der Bevormundeten, wobei um so eher das legislatorische Gewissen sich beruhigen mag, als erfahrungsmäßig es eine große Seltenheit ist, daß überall Ansprüche der fraglichen Art vorkommen.

Ferner: alle sonstigen Gläubiger sind mit geringer Ausnahme in der Lage, sich selbst gegen die Folgen des neuen Principis schützen zu können, und werden sie es um so mehr sein, als das Handelsgesetzbuch nicht unmittelbar mit der Publication, sondern erst nach Ablauf einer geraumen Frist in Kraft tritt. Sie sind nicht schlimmer daran als in dem Falle, wo Ereignisse in Betreff ihres Schuldners ihnen Sorge machen und ihnen nichts anderes übrig ist, als entweder das Weitere abzuwarten, oder ihr Recht, soweit es angeht, zu verfolgen. Dies bleibt ihnen, gleichwie unbe-

nommen, soviel es die Zukunft betrifft, sich vorzusehen; eine Freiheit der Action, welche den Ehefrauen und Kindern mangelt.

Es konnte deshalb die Deputation sich nicht entschließen, auf solche Gläubiger ihren Vorschlag auszudehnen.

Sofern endlich die vorgelegten Bestimmungen zu Gunsten der Kinder und Ehefrauen sub 1 die Sicherung derselben in die Hand der Eltern, beziehungsweise der Ehemänner stellen, ist zu erwägen, daß in Wahrheit auch jetzt es nicht anders sich verhält, indem für das Wohl und Wehe jener Personen hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse im Wesentlichen nur die Garantie existirt, welche die Vermuthung des guten Willens, der Sorgfalt und Tüchtigkeit dieser ihrer natürlichen Vertreter bietet, und daß andernteils es in der That unthunlich erscheinen mußte, den Kindern und Frauen selbst oder anderen ihnen beizugebenden Personen (Curatoren) eine solche gesetzliche Stellung zu geben, die wirklich jene elterliche oder eheliche Willkühr beseitigte; indem, von sonstigen auf der Hand liegenden großen Bedenken zu schweigen, eine derartige Neuerung schon wegen ihrer Unverträglichkeit mit dem in der Bremischen Familie wurzelnden Brauch und Sinn, gewiß sich als unpractisch erweisen würde. Wie seither wird es Regel bleiben, daß Niemand mehr als Eltern und Ehemänner, und nicht zum wenigsten in ihrem Selbstinteresse darauf bedacht sein werden, das Vermögen ihrer Kinder und Frauen bestmöglichst zu salviren.

Die Deputation darf erwarten, daß bei einer Beurtheilung ihres Vorschlags nicht vergessen werde, daß sie beauftragt worden ist, Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, welche den Gefahren begegnen könnten, womit durch das mehrerwähnte Princip des Handelsgesetzbuches unser eigenthümliches Rechtsleben bedroht werden würde, und daß also, wenn sie nach ihrer Ueberzeugung die Beseitigung des Principes selbst zu empfehlen nicht vermochte, ihr die Lösung der schwierigen Aufgabe oblag, einen Vorschlag zu machen, der einerseits irgend welchen genügenden practischen Werth habe und andererseits das neu einzuführende Rechtssystem nicht erheblich beeinträchtige. In letzterer Beziehung glaubt sie in der That keinen durchgreifenden Einwand befürchten zu müssen, wenn es auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß bei einzelnen verwickelten Verhältnissen die Ausführung der vorgelegten Bestimmungen weniger leicht zu bewirken sein wird; in ersterer Beziehung dagegen gestattet sie sich die Bemerkung, daß, wenn ihr Vorschlag auch allerdings nicht in allen Fällen die ganze bisherige Rechtssicherheit den Kindern und Ehefrauen gewährt, doch derselbe nicht bloß in vielen Fällen solches thut, sondern auch für die Zukunft ein unschwer zu benutzendes Mittel der Sicherung darbietet. Sedenfalls vermochte die Deputation nicht weiter zu gehen, wenn das neue Princip aufrecht erhalten bleiben sollte, und dies erachtet sie um deswillen für äußerst wünschenswerth, weil dasselbe, wie der oben angezogene Deputationsbericht vom December 1862 es nachgewiesen hat, für das Handels- und Geschäftsleben Vortheile im Gefolge haben wird, auf welche zu verzichten man sich nicht wird entschließen dürfen. Endlich ist für den Fall, daß jenes Princip bei uns in's Leben tritt, auch der Nutzen bei Bestimmungen der vorgeschlagenen Art nicht gering anzuschlagen, daß sogleich bei dem Uebergange zu dem neuen Rechte die Aufmerksamkeit des theilhabenden Publicums auf sein Interesse und die Wahrung desselben gelenkt wird.

Schließlich empfiehlt die Deputation für den Fall, daß ihrem Vorschlage höheren Orts zugestimmt werden sollte, die in der Anlage A unter 1 und 2 sich findenden Sätze als besondere Paragraphen dem früher vorgelegten Entwurfe von Einführungsbestimmungen einzuverleiben und zwar so, daß der Satz 1 dem §. 16 und der Satz 2 dem §. 55 unmittelbar folgt, — sowie demnächst das Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgezet etwa sechs Monate nach der Publication in Kraft treten zu lassen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) J. D. Moltenius, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 7. März 1864.

Anlage A.

1.

Das nach §. 130 c. der Erbe- und Handfestenordnung den Kindern am Vermögen ihrer Eltern zustehende gesetzliche Pfandrecht wegen des Vermögens, welches diese außerhalb des Sammtguts für sie verwalten, steht den Kindern auch an dem Vermögen einer Handelsgesellschaft zu, welcher Vater oder Mutter als persönlich haftende Theilhaber angehören, falls das Sondervermögen der Kinder in die Handlung eingebracht, und, daß solches geschehen, in das Inventar oder die Handlungsbücher der Gesellschaft eingetragen ist.

Ebenso steht der Ehefrau, welcher wegen ihres Sonderguts ein vertragsmäßiges Pfandrecht am Vermögen ihres Ehemannes bestellt ist, dies Pfandrecht kraft des Gesetzes auch an dem Vermögen einer Handelsgesellschaft zu, welcher der Ehemann als persönlich haftender Theilhaber angehört, falls das Sondergut der Ehefrau in die Handlung eingebracht und, daß solches geschehen, in das Inventar oder die Handlungsbücher eingetragen ist.

Das in vorstehender Bestimmung begründete Pfandrecht der Kinder und der Ehefrau beginnt vom Tage des Einbringens und der Eintragung.

2.

Wenn das nach §. 130 c. der Erbe- und Handfesten-Ordnung den Kindern zustehende gesetzliche Pfandrecht wegen ihres in der Verwaltung der Eltern befindlichen Sondervermögens am Vermögen eines persönlich haftenden Handelsgesellschafters am 186. (zu der Zeit) schon besteht (zu welcher das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft tritt), so verbleibt dasselbe den Kindern an dem nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu ermittelnden Antheil ihrer Eltern an dem Gesellschaftsvermögen.

Ebenso verbleibt der Ehefrau, deren Ehemann zu der eben erwähnten Zeit einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Theilhaber angehört, das ihr wegen des bereits unter Verwaltung desselben befindlichen Sonderguts eingeräumte vertragsmäßige Pfandrecht auch an dem nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu ermittelnden Antheil ihres Ehemanns an dem Gesellschaftsvermögen.

In den in diesem Paragraphen erwähnten Fällen finden die Bestimmungen des §. (1.) keine Anwendung.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1864.

Entwurf

eines Gesetzes, die Löschung der Seeschiffe, die Empfangnahme der Güter und die Bezahlung der Frachtgelder betreffend.

§. 1.

Lauten Connossemente auf Bremen, Stadt Bremen oder Hafen von Bremen, oder ergiebt sich aus dem Inhalte derselben in sonstiger Weise, daß das Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, so gilt die Stadt Bremen als Bestimmungs-ort, wenn auch die wirkliche Löschung an einem anderen Weserplatze unterhalb der Stadt Bremen erfolgt.

Der Schiffer ist verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Frachtgut mit seinem Schiffe an die Stadt Bremen zu liefern, sofern die Tiefe des Wassers es gestattet; er ist jedoch zum Löschen auch an jedem andern geeigneten Löschplätze an der Weser unterhalb der Stadt Bremen verbunden, wenn sämtliche Ladungsempfänger über denselben einverstanden sind und den Schiffer rechtzeitig davon benachrichtigen.

§. 2.

Gestattet die Tiefe des Wassers nicht, die Ladung mit dem Seeschiffe an die Stadt Bremen zu liefern, so hat der Schiffer dieselbe auf Verlangen der Ladungsempfänger mit seinem Schiffe bis zu dem der Stadt Bremen am nächsten gelegenen, geeigneten Löschplatz zu bringen, dessen Erreichung der Wasserstand zuläßt; die Bestimmung des Löschplatzes unterhalb der Stadt Bremen steht den Ladungsempfängern zu.

§. 3.

In dem im §. 2 gedachten Falle hat der Schiffer sofort nach Ankunft des Schiffs auf der Weser und spätestens gleich nach Ankunft desselben bei Bremerhaven den Ladungsempfängern davon eine Anzeige zukommen zu lassen. Die Anzeige muß schriftlich oder, wenn Ladungsempfänger dem Schiffer unbekannt sind, für diese mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die Bremer Nachrichten und die Weser-Zeitung erfolgen.

Die Ladungsempfänger sind sodann verbunden, spätestens im Laufe des auf solche Anzeige folgenden Tages, — wobei Sonn- und Feiertage nicht in Ansatz kommen, — dem Schiffer die, von diesem während gedachter Frist bei Bremerhaven abzuwartende, erforderliche Anweisung wegen des Löschplatzes zu ertheilen.

Erfolgt diese Anweisung nicht rechtzeitig oder weisen nicht die sämtlichen Ladungsempfänger den nämlichen Löschplatz an, so hat der Schiffer die ganze Ladung mit seinem Schiffe nach dem der Stadt Bremen am nächsten gelegenen, nach der Wassertiefe erreichbaren bremischen Hafen zu bringen und hier zu löschen.

§. 4.

Lauten Connossemente ohne Angabe eines Bestimmungsortes allgemein „nach der Weser“, so hat der Schiffer, ohne zu einer Anzeige über die Ankunft des Schiffs verpflichtet zu sein, die Wahl des Löschplatzes; es sei denn, daß ihm sämtliche Ladungsempfänger binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bei Bremerhaven, — wobei Sonn- und Feiertage nicht in Ansatz kommen, — einen bestimmten und zwar den nämlichen Löschplatz an der Weser anweisen.

Der Schiffer ist verpflichtet, eine solche Anweisung während der gedachten Frist bei Bremerhaven abzuwarten und zu befolgen.

Der von dem Schiffer gewählte oder von den Ladungsempfängern angewiesene Löschplatz gilt als Bestimmungsort, es sei denn, daß sämtliche Ladungsempfänger in der Stadt Bremen wohnen, in welchem Falle die Stadt Bremen als Bestimmungsort gilt.

§. 5.

In den Monaten November, December, Januar und Februar und außerdem zu allen Zeiten, in welchen die Weser nicht frei von Eis ist, hat der Schiffer die Befugniß, ohne Weiteres sein Schiff — und zwar im Fall dem §. 1 gemäß die Stadt Bremen als Bestimmungsort gilt, in den Hafen von Bremerhaven, — im Fall die Connossemente aber ohne Angabe eines Bestimmungsortes allgemein „nach der Weser“ lauten (§. 4), nach eigener Wahl entweder in den Hafen von Bremerhaven oder in den Hafen von Geestemünde zu legen und daselbst zu löschen.

Würde jedoch dem Schiffer noch vor dem Hineinlegen von sämtlichen Ladungsempfängern einer der beiden genannten Häfen als Löschplatz angewiesen, so hat er diese Anweisung zu befolgen.

§. 6.

Die Führer solcher Schiffe, deren Tiefgang das Hinauffahren bis zur Stadt Bremen bei gewöhnlichem Wasserstande gestattet, sind unter allen Umständen, namentlich auch zu den im §. 5 bemerkten Zeiten, verbunden, ihr Frachtgut an die Stadt Bremen zu bringen.

§. 7.

Ist in Connossementen ein anderer bremischer Bestimmungsort außer der Stadt Bremen genannt, so finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 5, 6 mit der Maßgabe analoge Anwendung, daß dieser Bestimmungsort an die Stelle der Stadt Bremen tritt.

§. 8.

Ist in dem Frachtvertrag (Chartepartie) ein Schiff ohne Angabe des Bestimmungsorts allgemein „nach der Weser“ verfrachtet, so hat der Befrachter die Wahl des Bestimmungsorts an der Weser, und hat der Schiffer die Namhaftmachung des gewählten Ortes in den Connossementen sich gefallen zu lassen.

§. 9.

Bei der Bestimmung des Löschplatzes sowohl Seitens der Ladungsempfänger als des Schiffers ist ein solcher Platz zu wählen, an welchem unter Berücksichtigung der Wassertiefe, der Sicherheit des Schiffs und der örtlichen Verordnungen und Einrichtungen das Löschen und das Empfangen der Ladung ordnungsmäßig erfolgen kann. (H. G. B. Art. 593.)

§. 10.

Wird das Schiff wegen mangelnder Wassertiefe oder wegen sonstiger Hindernisse oder in Folge Verfügung der Ladungsempfänger oder in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 an einem anderen Orte als dem Bestimmungsorte gelöscht und der Weitertransport des Frachtguts nach dem Bestimmungsorte mittelst Leichtfahrzeuge, der Eisenbahn oder sonstiger Transportmittel bewirkt, so geschieht dieser Weitertransport auf Gefahr und Kosten der betreffenden Ladungsempfänger; die rechtliche Uebernahme des Guts erfolgt jedoch erst am Bestimmungsorte.

Verlust und Beschädigung der Güter, welche bei der Abnahme derselben zum Weitertransport äußerlich erkennbar waren, können nur dann und nach Maßgabe des Art. 610 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs geltend gemacht werden, wenn von deren Vorhandensein dem Schiffer bei der Abnahme der Güter aus dem Seeschiffe schriftlich oder in sonst genügender Weise Anzeige gemacht worden ist.

Abgesehen von dem Fall einer Verfügung der Ladungsempfänger findet die vorstehende Bestimmung auf die im §. 6 erwähnten Schiffe keine Anwendung.

§. 11.

Werden Güter am Löschplatze zum Zweck einer Lagerung daselbst belassen, so gilt mit der Lagerung die rechtliche Uebernahme der Güter als geschehen und der Löschplatz als Bestimmungsort.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Art. 609 und 610 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 12.

Die Fracht ist am Bestimmungsorte, wie sich derselbe aus dem Vorstehenden ergibt, zu bezahlen.

Der Schiffer so wie der Verfrachter sind zur Auslieferung der Frachtgüter verpflichtet, sie können jedoch verlangen, daß vorab der Empfänger die Fracht und das dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossemente außerdem Gebührende deponirt. Nach Auslieferung der Güter ist der Schiffer bezw. der Verfrachter berechtigt, gegen angemessene Sicherheit die deponirte Summe zu erheben.

Ist die Auslieferung der Frachtgüter ohne Deposition erfolgt, so sind der Schiffer und der Verfrachter befugt, die Auszahlung der Fracht und das ihnen nach dem Frachtvertrage oder dem Connossemente außerdem Gebührende am Bestimmungsorte zu verlangen, es kann jedoch der Empfänger bis zur rechtlichen Uebernahme der Güter die Zahlung durch die Deposition des entsprechenden Betrages abwenden.

Auch in diesem Falle ist der Schiffer bezw. der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Die Deposition oder Zahlung eines dem auszuliefernden oder ausgelieferten Theile der Güter entsprechenden Theils der Fracht und des dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossemente außerdem Gebührenden

genügt, sofern die Feststellung einer solchen verhältnißmäßigen Gegenleistung thunlich ist.

Die Deposition geschieht bei dem zuständigen Gerichte oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt.

§. 13.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Interesse sämmtlicher Ladungsempfänger von der ihm in den Artikeln 602 und 605 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs eingeräumten Befugniß, die Empfänger von Stückgütern zur unverzüglichen Abnahme derselben anzuhalten und im Falle der Verzögerung die Güter niederzulegen, nach Maßgabe der vorgedachten Artikel gegen jeden einzelnen Empfänger Gebrauch zu machen.

§. 14.

Zur Ergänzung des Art. 596 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ist die Löschezit für Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit, wenn dieselbe in der Periode vom 1. März bis zum 31. October beginnt auf 8 Tage, wenn in der Periode vom 1. November bis zum letzten Februar, auf 12 Tage festgesetzt.

Für je weitere 30 Roggenlast wird unter Festhaltung des in Betreff der Jahreszeit gemachten Unterschieds ein Tag Löschezit mehr berechnet.

Bei nur theilweise beladenen Schiffen wird die Löschezit verhältnißmäßig kürzer berechnet.

Sonn- und Feiertage kommen bei Berechnung dieser Fristen nicht in Ansatz.

§. 15.

Dem Empfänger steht innerhalb der Löschezit das Wägen oder Messen an Bord des Schiffes frei.

Auch dem Empfänger von Stückgütern steht das Wägen und Messen der Güter an Bord frei, jedoch ist er solchenfalls verpflichtet, mindestens 20 Last, die Last zu 4000 π berechnet, an einem Tage, und bei einer geringeren Quantität diese thunlichst in verhältnißmäßig kürzerer Zeitfrist zu löschen.

§. 16.

Die Verordnung vom 29. Octbr. 1821, seawärts einkommende Güter und Schiffe betreffend, wird, soweit sie nicht bereits durch die Verordnung vom 1. August 1853 aufgehoben ist, hiermit außer Kraft gesetzt.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1864.

Erste Eingabe der Handelskammer

vom 1. Mai 1863 an den Senat, betreffend den Gesetzentwurf wegen
Löschung der Seeschiffe u. s. w.

Der zur Begutachtung vorgelegte Gesetzentwurf, die Löschung der Seeschiffe, die Empfangnahme der Güter und die Bezahlung der Frachtgelder betreffend, soll eine zeitgemäße Ordnung auf einem Gebiete schaffen, das derselben auf's dringendste bedarf. Uralt sind schon die Klagen der Seeschiffer über den oft endlosen Aufenthalt, über die Unkosten und Verluste, denen sie durch die gegenwärtige Praxis in Entlösung der Seeschiffe, Ablieferung der Frachtgüter und Bezahlung der Fracht ausgesetzt sind. Uralt sind ferner auch die Klagen der Empfänger einer Ladung, falls deren mehrere sind, darüber, daß ein Empfänger gegenwärtig im Stande ist,

den übrigen ihre Güter oft Monate lang vorzuenthaltten. Die Sache liegt so. Wenn ein Schiffer verpflichtet ist, seine Ladung in der Stadt Bremen laut Connossementen oder Chartepartie abzuliefern, ohne daß die Wassertiefe des Stroms ihm das Hinauffahren bis zur Stadt Bremen gestattet, so kann er naturgemäß seine Fracht nicht vor der Ablieferung des Guts fordern und muß, wenn der Transport des letztern vom Löschplatze an die Stadt durch Eisgang oder sonstige Umstände verzögert wird, oder wenn die Güter bei diesem Transport ohne seine Schuld verunglücken, ersterenfalls ungebührlich lange auf die Fracht warten, letzterenfalls auf dieselbe gänzlich verzichten. Hierbei hat sich die Anomalie eingeschlichen, daß, während der Transport im Leichter auf Gefahr des Seeschiffers geschieht, diese Fahrzeuge der Regel nach von den Empfängern gestellt und bezahlt werden. Wird somit der Transport vom Löschplatze an die Stadt als eine Fortsetzung der Seereise betrachtet, so ergiebt für denselben schon eine natürliche Anschauung, wie auch die Consequenz der Bestimmung, daß der Schiffer herauffahren muß, soweit das Fahrwasser irgend gestattet, den Wasserweg als die hauptsächlichste Transportroute, abgesehen davon, daß die ohne Eisenbahn ungebührlich hohen Kosten des Landtransports die Benutzung des Landwegs in seltenen Fällen erlauben. Es kann daher eine Entloshung des Seeschiffs nur dann verlangt werden, wenn der Wasserweg zur Stadt frei ist, und mag nun auch einer der Ladungsinteressenten aufs Dringendste die sofortige Löschung seiner Güter wünschen, so bereitet ihm das Recht derjenigen auf Nichtempfang, deren Güter den obern Theil des Frachtraums einnehmen, ein oft unübersteigliches Hinderniß. Zugleich herrscht über den Umfang der Löschzeit für größere Seeschiffe, da nur für kleine an die Stadt kommende mit Getreide beladene Fahrzeuge eine gesetzliche Löschzeit vorgeschrieben ist, eine unsichere Praxis, die namentlich in Verbindung mit der Frage, ob und wie das Wägen der Güter am Bord des Seeschiffes dem Empfänger frei steht, und in solchen Fällen, wo ein Empfänger auf den andern zu warten hat, zu erbitterten Streitigkeiten und langwierigen Processen geführt hat.

Diese hier nur kurz und den wesentlichsten Punkten nach angedeuteten Uebelstände haben nun zwar schon seit geraumer Zeit das Bedürfnis nach Abhülfe wachgerufen. Dies Bedürfnis machte sich von Jahr zu Jahr mehr geltend, je häufiger Verfrachter und Seeschiffer, um die Verzögerung der Entloshung und Frachtzahlung zu vermeiden, auf den Ausweg verfielen, ausdrücklich Bremerhaven oder einen sonstigen Platz an der Unterweser als Endpunkt der Seereise und Bestimmungsort der Ladung auszubedingen. Dessenungeachtet aber erschienen vor Vollendung der Geestebahn die Schwierigkeiten einer Abhülfe so überwältigend, daß man bisher Abstand davon nehmen mußte.

Seit Vollendung der Geestebahn liegen die Verhältnisse für eine Remedur günstiger, deren Unabweislichkeit außerdem noch durch den Umstand nahegelegt wird, daß manche diese Materie berührende Bestimmungen des demnächst hier zur Publication gelangenden deutschen Handelsgesetzbuchs eine nähere Präcisirung theils mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, theils mit Rücksicht darauf erfordern, daß, wie z. B. in Betreff der Löschzeit, im Handelsgesetzbuch auf locale Verordnungen oder Gewohnheiten Bezug darauf genommen wird, die, wie oben angedeutet, hier nur in höchst lückenhafter und unsicherer Art existiren.

Im Wesentlichen kommt es darauf an, gesunde und an sich unbestreitbare Rechtsgrundsätze mit den bestehenden Verhältnissen und der Macht der Thatfachen in Einklang zu bringen. Wenn dem Seeschiffer laut Connossement die Pflicht obliegt, seine Ladung an den Empfänger in der Stadt Bremen abzuliefern, so liegt kein Grund vor, die hieraus folgende rechtliche Consequenz zu beseitigen, daß er die Fracht nur in der Stadt fordern könne. Noch weniger liegt ein Grund vor, ihn der im Connossement ausgesprochenen Verabredung, daß die Güter an der Stadt zu empfangen sind, auch wenn sein Schiff unter keinen Umständen heraufkommen kann, gänzlich zu entheben, und die Löschung der Waare aus dem Seeschiffe als definitive Ablieferung an den Empfänger zu behandeln. Wohl aber liegt in den Verhältnissen die dringende Aufforderung, die für den Seeschiffer drückende weitere Consequenz aufzuheben, daß Unglücksfälle, die während des Transports vom Löschplatze an die Stadt eintreten, als Unglücksfälle der Seereise gelten und auf die Bezah-

lung der in Wahrheit doch bereits verdienten Seefracht Einfluß üben, zumal die Leichter meistens vom Empfänger bestellt und bezahlt werden. Ferner ist jetzt mittelst der Eisenbahn für den Schiffer und die mehreren Ladungsempfänger die große Erleichterung ermöglicht, daß die sofortige Herausnahme der Güter aus dem Seeschiffe auch in den Wintermonaten vorgeschrieben werden kann. Denn sind auch die Eisenbahntransportkosten nach der Stadt für viele Artikel nicht unerheblich höher, als die Leichterkosten, so sind doch die Mehrkosten den Empfängern, zumal ihnen meistens mit einer rasch eintretenden Dispositionsbefugniß über ihre Waare gebient sein wird, wohl zuzumuthen, und steht ferner mit Grund zu hoffen, daß die Eisenbahnverwaltung im Interesse eines rentablen Betriebs den Tariffatz pro Centner und Meile im Verkehr zwischen den Hafenplätzen und der Stadt nicht unwesentlich ermäßigen wird.

Dies sind die hauptsächlichsten Modificationen des bestehenden Zustandes, welche der neue Gesetzentwurf in Vorschlag bringt. Sie umfassen das Nothwendige, gehen aber nicht darüber hinaus, und scheinen im Detail mit Umsicht und Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse durchgeführt. So bleibt z. B. für solche Fahrzeuge, deren Tiefgang das Hinauffahren bis zur Stadt beim gewöhnlichen Wasserstande gestattet, das bestehende Recht ungeschmälert in Kraft. Freilich ist die Definition der hier in Betracht kommenden Schiffe keine ganz präcise, allein sie läßt sich schwerlich genauer präcisiren. Soll für Fahrzeuge, die vermöge eines größeren Tiefgangs nicht in diese Kategorie gehören, z. B. für solche, die aus der Ostsee oder von den Niederlanden kommen, das Nämliche ausbedungen werden, sollen die betreffenden Schiffer zur Ablieferung des Guts an der Stadt auf ihre Kosten und Gefahr zu allen Jahreszeiten verpflichtet werden, dann bleibt der Ausweg einer ausdrücklichen hierauf gerichteten Stipulation in der Chartepartie oder dem Connossemente, den z. B. im Getreidegeschäft Betheiligte häufig einschlagen werden. Das Gesetz hat natürlich nur einen dispositiven Charakter, indem es die für die große Mehrzahl von Schiffsladungen zweckmäßigen Maßregeln vorschreibt; es stellt aber dem besondern Bedürfnisse, wenn es im Wege der Privatübereinkunft Abweichendes stipulirt, kein Hemmniß entgegen. — Sodann ist den Grundbestimmungen, daß der Transport vom Löschplatze an die Stadt auf Gefahr und Kosten der Empfänger erfolgt, daß aber die Abnahme in der Stadt erst als rechtliche Uebernahme des Guts gilt, die Modification beigelegt worden, daß äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste sofort bei der Ausladung der Waare aus dem Seeschiffe von den Empfängern gerügt werden müssen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche dieserhalb an den Seeschiffer verlustig gehen. Dies Präjudiz erscheint zwar scharf, allein dennoch bei gehöriger Aufmerksamkeit von Seiten der Angestellten der Ladungsempfänger durchführbar und wird eine Quelle mannigfacher Zwistigkeiten schließen. — Ferner ist der Grundsatz, daß die Stadt für alle Güter, deren Connossemente auf hier lauten, als Bestimmungsort gilt, in den Fällen verlassen werden, wo die Güter zum Zwecke einer Lagerung am Löschplatze belassen werden. Die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Bestimmung, wonach in den gedachten Fällen der Löschplatz als Bestimmungsort gilt, leuchtet im Interesse einer ungehäumten Expedition des Seeschiffers ein. — Endlich ist die im Handelsgesetzbuche dem Seeschiffer eingeräumte Befugniß, die Empfänger von Stückgütern zur unverzüglichen Abnahme derselben anzuhalten, im Interesse mehrerer Empfänger in eine Verpflichtung verwandelt worden, so daß der Empfänger von Gütern des untern Schiffsraums die sofortige Herausnahme der oben aufliegenden als sein Recht in Anspruch nehmen kann.

Sieht sich somit die Handelskammer in der Lage, ihre volle Uebereinstimmung mit den materiellen Vorschlägen des Gesetzentwurfs auszusprechen, so will sie zugleich auch darauf hinzuweisen nicht unterlassen, daß ihr die Behandlung der verschiedenen denkbaren Fälle, jenachdem die Connossemente der auf der Weser für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition ankommenden Ladungen auf die Stadt Bremen, auf einen andern Bremischen Hafenplatz oder auf die Weser im Allgemeinen lauten, consequent namentlich auch mit Rücksicht darauf durchgeführt scheint, daß alle Vorschriften sich streng innerhalb der Competenz des Bremischen Interesses halten, und daß jede Bestimmung vermieden ist, die etwa die Nachbar-

staaten als einen Uebergriß in den Kreis ihrer Gesetzgebung ansehen könnten, während innerhalb jener Competenz das Interesse der Bremischen Hafenplätze eine gebührende, aber keineswegs ausschließliche Berücksichtigung gefunden hat. Auch die Vereinigung des Interesses des Ladungsempfängers mit denjenigen des Schiffers in Betreff des zu wählenden Löschplatzes, unter gebührender Berücksichtigung des geltenden Grundsatzes, daß an sich der Schiffer verpflichtet sei, soweit heraufzufahren, als der Wasserstand gestattet, sowie die Entscheidung darüber, wie es im Fall entgegenstehender Wünsche verschiedener Ladungsempfänger, oder wenn letztere eine Anweisung rechtzeitig zu ertheilen versäumen, gehalten werden soll, erscheint zweckmäßig und in Uebereinstimmung mit der Anleitung des Handelsgesetzbuchs durchgeführt.

Die am Schlusse der Verordnung zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs ausgeführten Bestimmungen über die Dauer der Löschzeit sind zwar der Behörde von Seiten der Handelskammer selbst empfohlen worden, nachdem sachverständiger Rath über diese nicht leicht zu lösende Frage von den verschiedensten Seiten eingeholt worden war. Dessenungeachtet glaubt die Handelskammer jetzt doch noch eine Modification ihres Vorschlags empfehlen zu sollen mit der Tendenz, die Löschzeit für kleinere Fahrzeuge, die für die Jahreszeit der kurzen Tage zu knapp erscheint, in dieser auszudehnen, und diejenige für größere Seeschiffe, deren Entlösung verhältnismäßig rascher bewerkstelligt werden kann, während derselben zu beschränken. Sie schlägt deshalb vor, statt des im zweiten Absätze des §. 14 gemachten Unterschieds von 25 und 30 Roggenlast den Unterschied zwischen der Zeit vom 1. März bis 31. October und vom 1. November bis letztem Februar so zu normiren, daß für letztgedachte Zeit, also für den Winter, die im ersten Absätze des §. 14 erwähnte Löschzeit von 8 Tagen für Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit auf 12 Tage und dem entsprechend für größere Schiffe ausgedehnt, dann aber ohne Unterschied der Jahreszeit stets für je weitere 30 Roggenlasten ein Tag Löschzeit mehr berechnet werde. Es wird also durch diesen Vorschlag eine Abänderung der proponirten Löschzeit nur in Betreff der Wintermonate erzielt, und ergibt eine nähere Vergleichung des Resultats dieses mit dem im Gesetzentwurfe enthaltenen Vorschlage, daß für Schiffe bis zu 675 Last die Löschzeit im Winter, und zwar für kleine Fahrzeuge verhältnismäßig am stärksten, ausgedehnt, für Schiffe darüber hinaus aber, und zwar um so mehr, je mehr Tragfähigkeit sie haben, beschränkt wird. Die beiden ersten Absätze des §. 14 würden nach diesem Vorschlage etwa so zu lauten haben:

»Zur Ergänzung des Art. 596 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ist die Löschzeit für Schiffe bis zu 75 Roggenlasten Tragfähigkeit vom 1. März bis zum 31. October auf 8 Tage, vom 1. November bis zum letzten Februar auf 12 Tage festgesetzt. Für je weitere 30 Roggenlasten wird unter Festhaltung des in Betreff der Jahreszeit gemachten Unterschiedes ein Tag Löschzeit mehr berechnet.«

Zu dem Wortlaute der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs haben sich der Handelskammer keine Bedenken ergeben und schließt sie ihre gutachtlichen Bemerkungen mit dem lebhaften Wunsche, daß das vorgelegte Gesetz von Senat und Bürgerschaft angenommen werden möge.

Zweite Eingabe vom 15. Juni 1863.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hat die Handelskammer sich verpflichtet gefühlt, den Gesetzentwurf, die Entlösung der Seeschiffe, die Empfangnahme der Güter und die Bezahlung der Frachtgelder betreffend, auch dem Kaufmanns-Convent zur Berathung vorzulegen, und beehrt sie sich, dem Senate hierdurch anzuzeigen, daß derselbe in seiner am 12. d. M. abgehaltenen Versammlung sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt hat.

Die Handelskammer hat bei Begutachtung des Handelsgesetzbuchs und bei der Berathung des in Rede stehenden Entwurfs die Ansicht gehegt, daß der §. 12 desselben auch die Deposition eines Theils des Frachtgeldes zulasse und in diesem Falle eine Verpflichtung des Schiffers zur Auslieferung eines verhältnismäßigen Theils des Frachtguts begründe. Sie erachtet dies für dringend erforderlich, wenn

nicht das Geschäft unnöthig erschwert, und der Ladungsempfänger noch ungünstiger, als nach dem Handelsgesetzbuch gestellt werden soll. Sie kann indeß nicht umhin anerkennen, daß der §. 12 jene Auffassung nicht klar enthält, und glaubt deshalb, daß es sich empfehle, dieselbe durch einen Zusatz zu dem Paragraphen zur Geltung zu bringen, dessen Wortlaut unmaßgeblich folgender sein könnte:

»Soweit die Feststellung einer verhältnißmäßigen Gegenleistung für Theile der Frachtgüter thunlich ist, genügt schon die Deposition des dem zur Zeit anzuliefernden Güterquantum entsprechenden Theils der Gegenleistung.«

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 7. März 1864.

B e r i c h t

der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den
Betrieb im Jahre 1863.

Die vorigjährige Rechnung, welche im Auszuge beiliegt, ergiebt abermals zufriedenstellende Resultate.

Die Zahl der Kranken, welche in der Anstalt verpflegt wurden, ist, wie der bekannt gemachte ärztliche Jahresbericht ergiebt, noch immer im Steigen begriffen, so zwar daß deren Unterbringung zeitweise im Krankenhause, dagegen im Irrenhause fortwährend Schwierigkeiten bereitet hat. Namentlich in letzterem wird eine baldige Abhülfe nicht lange mehr verschoben werden können.

Die Verpflegungstage der Kranken betragen:

1862: 99,370, der durchschnittliche tägliche Bestand 272,25 Kranke,

1863: 102,056, » » » » 279,60 »

und beliefen sich im letzteren Jahre unter Einrechnung der in der Anstalt befindlichen Gesunden auf 125,024 Tage.

Der Verbrauch für die Speisung betrug:

» 23,215.14, pr. Tag und Kopf 13,37 $\mathcal{R}$,

gegen 1862..... » 22,654.47, » » » 13,39 »

also ein Plus von » 560.39, und Minus von 0,02 $\mathcal{R}$.

Die Rechnung ergiebt folgende Resultate:

1863 Jan. 1. Saldo des Betriebsfonds..... » 2,916.20.

Vorräthe und Viehstapel » 5,816.47.

Zuschuß des Staats..... » 4,000.—.

» 12,732. 7

1864 Jan. 1. Saldo des Betriebsfonds..... » 5,185.31.

Vorräthe und Viehstapel..... » 5,210.43.

» 10,396. 2

bleibt Deficit des Betriebes..... » 2,336. 5

Bei einer Vertheilung der Gesamtbeträge ergiebt sich folgender durchschnittliche Antheil des einzelnen Kranken:

jährlich monatlich

an den ordentlichen Ausgaben von..... » 143,52 » 11,96

an den Verpflegungsbeiträgen von » 123,82 » 10,32

so daß die Anstalt zuzuschießen hat..... » 19,70 » 1,64

In der fortwährenden Abnahme dieses Zuschusses liegt das untrüglichste Anzeichen für das Gelingen des Bestrebens der Verwaltung, das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben immermehr herzustellen.

Bremen, den 4. März 1864.

Die Inspection und Administration
der Krankenanstalt.

Unter-Zulage
zur Anlage IV. der Mittheilung des Senats vom 7. März 1864.

Einnahme. **Nutzung der Rechnung der Krankenaufstalt im Jahre 1863.**

Ausgabe.

I. An Saldo des Betriebes per 1. Januar	2916 20
II. An eingegangene Capitalien	2893 5
III. An Verpflegungsbeiträge:	
1) von versch. Behörden, Krankencassen u. Kranken	17752.18
2) vom Armeninsstitute	9006.22
3) von ben reform. Kirchspiels-Armencassen	244. —
4) von St. Petri Armenkasse	1102. —
5) von St. Johannis Armenkasse	39. —
6) von diversen Meicern	5. —
7) von der allgem. Krankencasse der Krankenaufst.	5392.54
8) von der Militärdeputation	891. —
9) von Eisenbahn-Arbeitern	132.20
10) von Convoje-Arbeitern	57.48
IV. An Zinsen, Meierzinsen und Pachten:	34622 18
1) Meierzinsen	2830. 4
2) Eisen-Handfellen und Stättegebel	16.69
3) Meierzinsen und Zehnten	380.25
4) Pachtgebel und Miete	1855.20
V. An Doffenverloofung	5082 46
VI. An stehende Einnahmen	1376 65
VII. An milde Gaben und Stintgelber	276 20
VIII. An außerordentliche Einnahmen:	225 65
1) Aufschuß des Staats zum Betriebe	4000. —
2) Legate und Besondere	300. —
3) Meierauf und Consenf.	6.48
	4306 48
Zblr.	51699 71

I. Per Betriebskosten:	17482.10
1) Speisung	918.28
2) Garten	2272.50
3) Viehstand	755.36
4) Wäße und Reinigung	2289.53
5) Gewöblichste Bau und Befestigung	2974.50
6) Feuerung	1123.60
7) Beleuchtung	2883.41
8) Mobiliar und Inventar	1213.70
9) Meierien	685.26
10) Conflige Selbstbedürfnisse	163.69
11) Chirurgische Instrumente und Apparate	6623.27
12) Gehalte und Lohn	418. 1
13) Druck und Bureaukosten	39805 1
II. Per belegte Capitalien	1693
III. Per stehende Ausgaben und Steuern:	
1) Stabesliste	50. —
2) Legate	5. —
3) Steuern	38.39
4) Landausgaben	201.29
5) Feuerversicherung	29.55
IV. Per außerordentliche Ausgaben:	324 5
1) Neubau und neue Anlagen	3421.20
2) Außerordentliche Reparaturen	1270 18
V. Per Saldo des Betriebes pr. 31. Decbr	4691 3
	5185 3
Zblr.	51699 71